



Anlage 2.2  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes  
 "Bienen-Alt Rhein, Millinger Meer und Hurler Meer" in der Stadt Emmerich am Rhein  
 und der Stadt Rees, Kreis Kleve  
 Az.: 51.01.01.01

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Naturschutzbehörde  
 Düsseldorf, den 10.12.2018  
 Im Auftrag

*Udo Hasselberg*

Udo Hasselberg

-  Grenze des geschützten Gebietes
-  Gewässerrandstreifen, in denen die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln verboten ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 19 und 20
-  Uferzonen, in denen das Angeln in der Zeit vom 01.07. - 30.03. erlaubt ist gemäß § 5 Nr. 2
-  Bereich, in dem die Ausübung der Jagd und Hege verboten ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 26
-  Bereich, in dem die Einzeljagd auf Rehwild erlaubt ist gemäß § 5 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche gemäß § 5 Nr. 11
-  Vegetationskundlich bedeutsame Flächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 23

Maßstab 1:7 500 - Ausschnitt aus der digitalen Topografischen Karte 1:5 000 (DGK 5)